



0068/2016

12.9.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zu einer einheitlichen Regelung für die Rettungsgasse auf den Autobahnen in der Europäischen Union

Arne Gericke (ECR), Tomáš Zdechovský (PPE), Ádám Kósa (PPE), Romana Tomc (PPE), Milan Zver (PPE), Csaba Molnár (S&D), Pavel Poc (S&D), Miroslav Poche (S&D), Tibor Szanyi (S&D), István Ujhelyi (S&D), Evžen Tošenovský (ECR), Ivo Vajgl (ALDE), Patricija Šulin (PPE), Ivan Jakovčić (ALDE), Deirdre Clune (PPE)

Fristablauf: 12.12.2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu einer einheitlichen Regelung für die Rettungsgasse auf den Autobahnen in der Europäischen Union¹

1. Gemäß Titel VI (Artikel 90 bis 100) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fällt die Verkehrspolitik in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union. Der grenzüberschreitende Verkehr nimmt im gesamten Verkehrswesen zu, und die Sicherheit des grenzüberschreitenden Verkehrs und ein grenzübergreifendes Verkehrsmanagement werden immer wichtiger.
2. Die Rettungsgasse auf der Autobahn – die übrigens in mehreren Mitgliedstaaten (Deutschland, Tschechische Republik, Österreich, Ungarn, Slowenien und Luxemburg) bereits vorgeschrieben ist – ist von großer Bedeutung, da sich durch sie die Sicherheit der Kraftfahrer und der Einsatzkräfte verbessert, wodurch viele Leben gerettet werden.
3. Die Kommission und der Rat werden aufgefordert, darauf aufmerksam zu machen, dass die einzelstaatlichen Verkehrsvorschriften über die Bildung von Rettungsgassen unbedingt harmonisiert werden müssen, sodass sie den aktuellen Bestimmungen des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) entsprechen.
4. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.